

Abs. _____

Regionalverband Frankfurt Rhein Main

Poststraße 16

D-60329 Frankfurt am Main

Eingabe 2. Offenlage :Vorrangflächen für Windenergieanlagen – Windvorrangfläche 5401 in der Gemarkung Bad Homburg

Eingabe zum Schwerpunkt Limes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Welterbe-Komitee der UNESCO hat im Juli 2005 die Aufnahme des Obergermanisch-Raetischen Limes als Teil des neuen Welterbes „Grenzen des römischen Reiches“ in die Liste der Welterbestätten beschlossen. Der UNESCO-Antrag war u.a. vom Land Hessen erarbeitet und eingereicht worden. Gemeinsam mit den weiteren archäologischen Höhepunkten, wie dem ebenfalls sehr gut touristisch erschlossenen keltischen Heidetränk-Oppidum zwischen Althöfe und Goldgrube, einstmals eines der größten keltischen Siedlungszentren Europas in weniger als 4 km Entfernung und den keltischen Ringwallanlagen auf dem Altkönig, ebenfalls unter 5 km entfernt, bildet das Herzstück des Limes rund um den Großen Feldberg mit der Saalburg ein archäologisches Ensemble allererster Güte, das in Deutschland seines Gleichen sucht.

Die Standorthöhen von Windkraftanlagen würden in den angesprochenen Gebieten bei fast 900 Metern liegen. Derzeitige Anlagen haben zurzeit eine Höhe von 230m. Die durchschnittliche Höhe des benachbarten Limes beträgt 688 Meter ü. NN. Somit würden etwaige Anlagen den Limes-Kamm um durchschnittlich 220 Meter überragen und die Wahrnehmung der Sperrwirkung des linienhaften Bodendenkmals wäre aufgehoben.

Die optische Dominanz der Anlagen sowie die gegen geltendes Recht verstoßende Reduzierung des Mindestabstands auf 200 Meter zur Kernzone des Limes und die Bebauung in der Pufferzone wären Missachtungen der von der UNESCO und der hessenArchäologie angestrebten visuellen Integrität, es wird der Schutz bestehender Sichtachsen, Silhouetten und Panoramen und deren optische Anziehungskraft gefordert. Bestehende Freiflächen und eine Nicht-Belaubung im Winter stellen keinen Sichtschutz im Wald dar. Als Sichtachsen müssen dabei nicht nur Ausblicke vom Denkmal aus, sondern auch von z.B. traditionellen Aussichtspunkten oder anderen geeigneten Standorten auf den Bereich des Denkmals gelten. Umgebungsschutz beinhaltet nach den Richtlinien der UNESCO eine erhebliche Ausweitung über die engere Pufferzone hinaus.

Ein Verlust der visuellen Anziehungskraft des Limes könnte auch die Aberkennung des Status des Weltkulturerbes bedeuten, wie dies aufgrund der Planungen zum Bau von Windkraftanlagen bereits in anderen Teilen Deutschlands durch die UNESCO angedroht wurde.

Zu kritisieren wäre auch die akustische Beeinträchtigung des musealen Erlebens.

Aus diesem Grund lege ich hiermit gegen die im Entwurf 2016 des Regionalplanes in der Gemarkung Bad Homburg ausgewiesene Windvorrangfläche 5401 Einspruch ein.

Mit freundlichen Grüßen